

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemeinde Groß Kummerfeld

6. ÄNDERUNG

**Entwicklung eines Sondergebiets zur Erweiterung von Anlagen einer
Hähnchenmastanlage**

Stand:
Plangenehmigung 03.12.2018

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Nockemann

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◊ Umweltverträglichkeitsstudien ◊ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Inhalt

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	4
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	4
2. 6. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GROSS KUMMERFELD – TEILBEREICH - BETEILIGUNGSVERFAHREN NACH § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB.....	4
3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	5
3.1 <i>Landesentwicklungsplan (2010), Regionalplan I (1998) und Landschaftsrahmenplan.....</i>	<i>5</i>
3.2 <i>Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld (1988).....</i>	<i>7</i>
3.3 <i>Schutzgebiete und Natura 2000 - Gebiete</i>	<i>9</i>
4. PLANUNGSSTAND	9
5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG	10
5.1 <i>Bauhöhen und äußere Gestalt der Anlagen.....</i>	<i>10</i>
5.2 <i>Immissionsschutz</i>	<i>10</i>
5.3 <i>Erschließung.....</i>	<i>11</i>
5.4 <i>Archäologie und Denkmalpflege.....</i>	<i>11</i>
6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN.....	11
7. STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN.....	12

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	13
8. EINLEITUNG.....	13
8.1 <i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele</i>	13
8.2 <i>Planungsrechtliche Ausgangslage.....</i>	14
9. Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung (Fachgesetze und Fachplanungen)	15
10 ALTERNATIVENPRÜFUNG	16
11. ANGABEN ZUM STANDORT.....	17
11.1 <i>Erholungsfunktionen, menschliche Wohn- und Lebensumwelt</i>	17
11.2 <i>Arten und Lebensgemeinschaften</i>	19
11.3 <i>Fläche / Boden / Geologie / Wasserhaushalt</i>	20
11.4 <i>Klima / Luft</i>	20
11.5 <i>Landschaftsbild</i>	21
11.6 <i>Kultur- und sonstige Sachgüter.....</i>	21
11.7 <i>Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsregelung (tabellarisch)</i>	22
11.8 <i>Kenntnis- und Prognoselücken.....</i>	22
12 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	22
13. Verwendete Unterlagen.....	24

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Gemeinde Groß Kummerfeld beabsichtigt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (6. FNP - Änderung) durchzuführen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans zielt auf die Sicherung und Entwicklung eines geeigneten Standortes für die Tierhaltung. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ durchgeführt.

2. 6. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GROSS KUMMERFELD – TEILBEREICH - BETEILIGUNGSVERFAHREN NACH § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB

Im Bereich des Marienhofs beabsichtigt die Gemeinde Groß Kummerfeld die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans um eine Entwicklung der dortigen Betriebsstrukturen zu ermöglichen.

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Groß Kummerfeld wurde am 23.05.2017 gefasst. Da eine zeitnahe Rechtskraft der verbindlichen Bauleitplanung angestrebt wird, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 4 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 07.07 - 11.08.2017 durchgeführt. Der Rat der Gemeinde Großkummerfeld hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 dem Entwurf der Bauleitpläne zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Pläne beschlossen.

Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung wurde vom 08.02.2018 bis einschließlich 12.03.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 Abs. 3 BauGB am 09.02.2018.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung wurden durch den Rat der Gemeinde Groß Kummerfeld am 24.05.2018 durch Beschluss gebilligt.

Mit dem Planungsinstrument nach § 30 BauGB (vgl. § 9 (1) Nr. 12 BauGB i. V. m. § 249 BauGB) sieht die zuständige Gemeinde die Chance, alle Belange, nicht nur die des Vorha-

bens, in die städtebauliche Planung transparent einzubinden und einer Abwägung zugänglich zu machen. Zur Steuerung etwaig weitergehender Regelungsbedürfnisse steht der Gemeinde das Instrument nach § 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag) zur Verfügung.

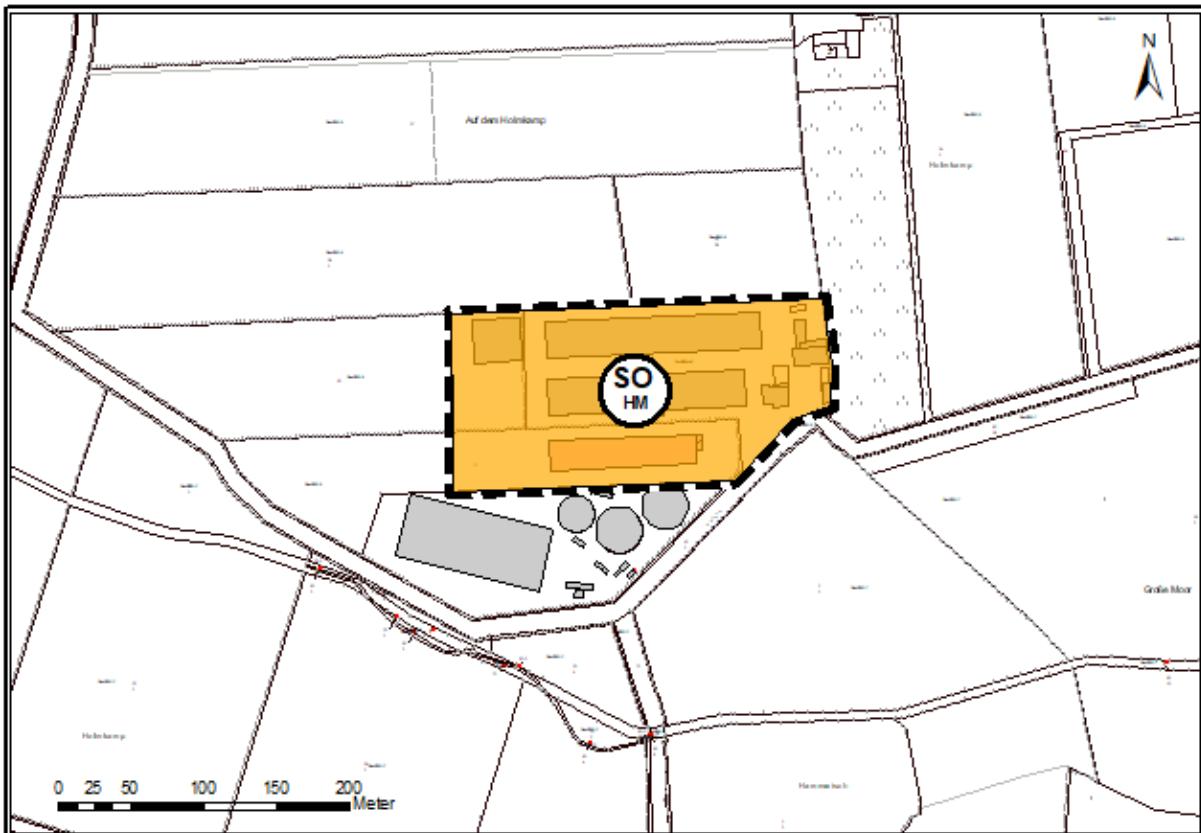


Abbildung 1: Lage des Plangebiets / Hellgrau: Vorhandene Gebäude / Hellrot: Im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 4 geplante Baukörper.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

3.1 Landesentwicklungsplan (2010), Regionalplan I (1998) und Landschaftsrahmenplan

Der Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig – Holstein aus dem Jahr 2010 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplan die Signatur für ländliche Räume dar. Der regionalen plan für den Planungsraum I stellt in der Nebenkarte für die räumliche Gliederung gleichfalls die Signatur für Ländliche Räume dar. Weitere den Geltungsbereich betreffende Flächensignaturen sind nicht vorhanden.

In ihrer Stellungnahme zur Plananzeige teilt die Landesplanungsbehörde mit Datum vom 29.09.2017 mit, dass gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Groß Kummerfeld keine Bedenken bestehen und insbesondere die Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

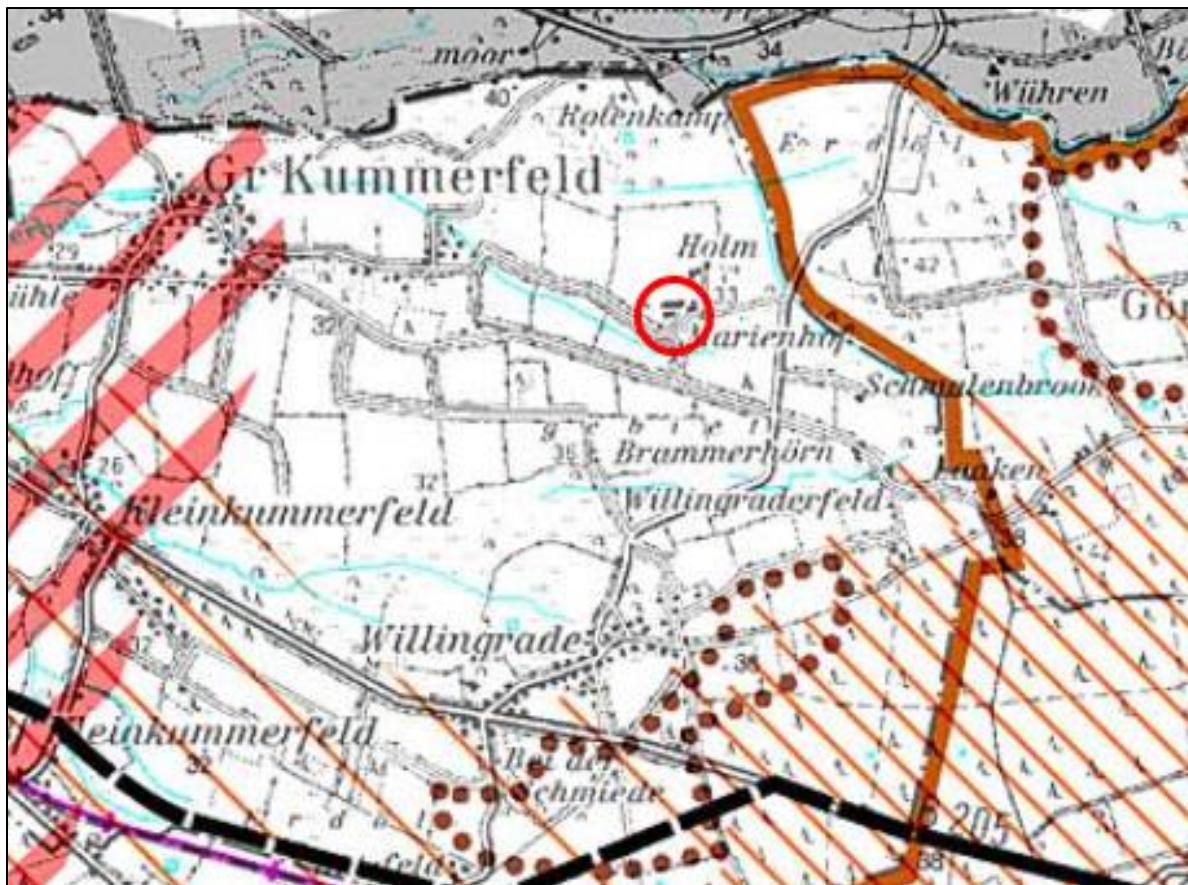


Abbildung 2: Regionalplan Planungsraum I, (1998) / Auszug: Rot diagonal gestreift: Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen (hier: Neumünster); braun gepunktete Randlinie: Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Braun diagonal eng gestreift: Schwerpunktbereich für die Erholung; Braune Randlinie: Nahbereichsgrenzen (zu Siedlungsräumen und zentralen Orten) Roter Kreis: Räumliche Lage des Geltungsbereichs. (Ohne Maßstab)

Die Ziele der Landesplanung und Regionalplanung erlangen über die Regionalpläne Verbindlichkeit für die Gemeinden.

Im Regionalplan dargestellte Flächen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung grenzen mit einem Abstand von ca. 1 bzw. 3 km südöstlich an das Plangebiet an.

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen, laut den textlichen Erläuterungen zum Planungsraum I, Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.

Die Schwerpunktgebiete für die Erholung sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.

Wesentlich Auswirkungen auf diese Ziele der Regionalplanung sind durch die Erweiterung der Hähnchenmastanlage nicht zu erwarten.

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Nr. 9)

Der Regionalplan für den Planungsraum I stellt für das weitere Umfeld des Geltungsbereichs ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. In den textlichen Erläuterungen werden Hinweise zum schonenden Umgang mit landschaftsbildprägenden und siedlungsstrukturierenden Grünflächen und Grünzügen gegeben. Daneben werden Strategien zur Entwicklung des Tourismus im Gebiet entwickelt, die sich insbesondere mit Art und Umfang der Beherbergungsstrukturen befassen. Die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bauungsplans Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ wirkt sich auf die Erholungs- und Tourismusstrukturen im Bereich nicht maßgeblich aus. Die wesentlichen baulichen Strukturen des Betriebes am Ort sind bereits vorhanden. Eine wesentliche, zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund des Umfangs der baulichen Erweiterungen und der mit der bestehenden Baustuktur kommunizierenden Plangebäude nicht zu erwarten.

3.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld (1988)

Der wirksame Flächennutzungsplan von 1988 der Gemeinde Groß Kummerfeld stellt im Bereich der geplanten Änderung „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Kleinflächig sind, in einem Abstand zum Geltungsbereich der geplanten 6. FNP - Änderung, auch Flächen für die Forstwirtschaft vorhanden.

3.3 Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld (2000)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld stellt für die Bereiche im Umfeld des Vorhabens großflächig Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die geplanten Erweiterungsflächen der Hähnchenmastanlage und der angrenzende Bereich, der derzeit bereits mit einer Biogasanlage belegt ist, sind als Waldflächen dargestellt. Bereits durch die 4. Flächennutzungsplanänderung zur Entwicklung der Biogasanlage am Standort, wurden entsprechende Zielsetzungen zur Anlage von Wald aufgehoben. Die Vorhabenfläche, die im Rahmen der vorliegenden 6. FNP-Änderung zur Erweiterung der vorhandenen Hähnchenmastanlage herangezogen wird, liegt zwischen den bestehenden Anlagenteilen der Biogasanlage und den vorhandenen Hähnchenmastställen.

Die im Landschaftsplan dargestellten Hecken und Knicks sind im Rahmen der Anlagenplanung aufzunehmen und zu erweitern. Diese linearen Strukturen dienen neben der Eingrünung der Gesamtanlage, der Gliederung der Landschaft und der Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter.

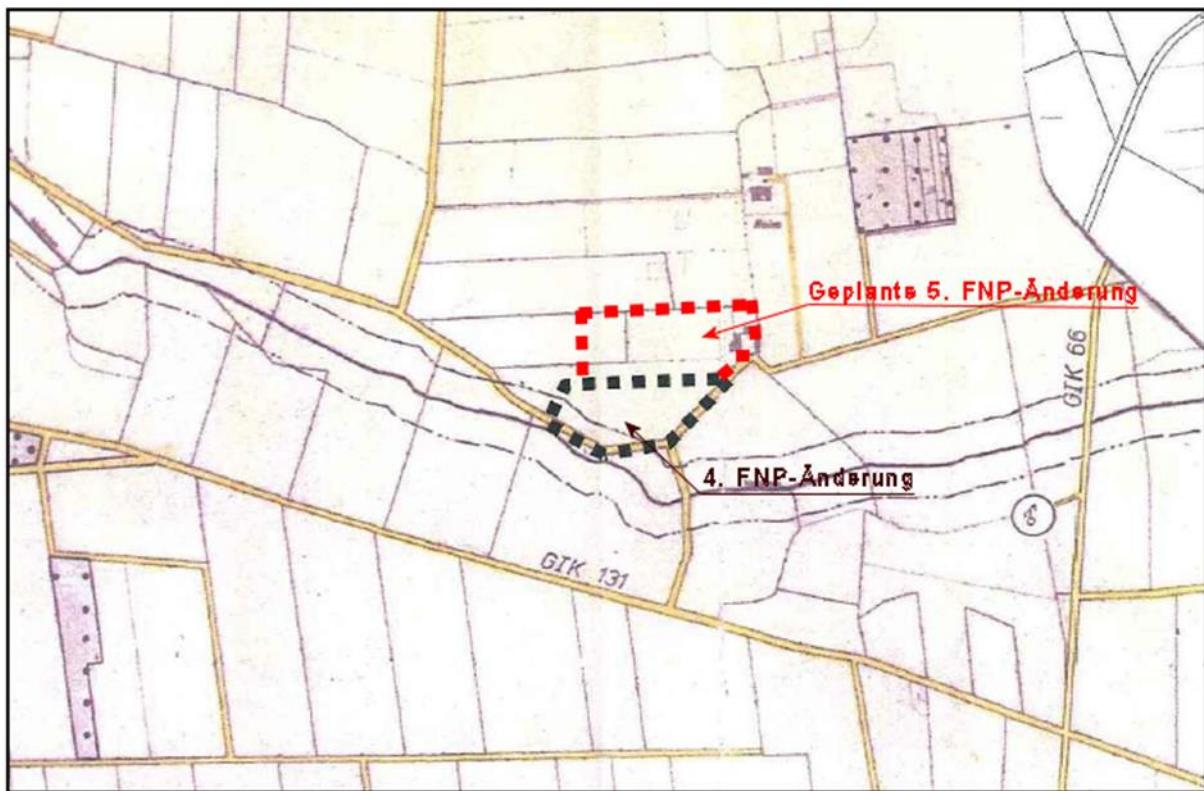


Abbildung 3: Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans / Hellgelb: Flächen für die Landwirtschaft / Hellgrau gepunktet: Flächen für die Forstwirtschaft / Gelb linear: Öffentliche Verkehrsflächen / Planeintrag unterbrochene schwarze Linie: wirksame 4. FNP - Änderung „Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas““ / Planeintrag unterbrochene rote Linie: geplante 6. FNP – Änderung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hähnchenmastbetrieb“ (ohne Maßstab)

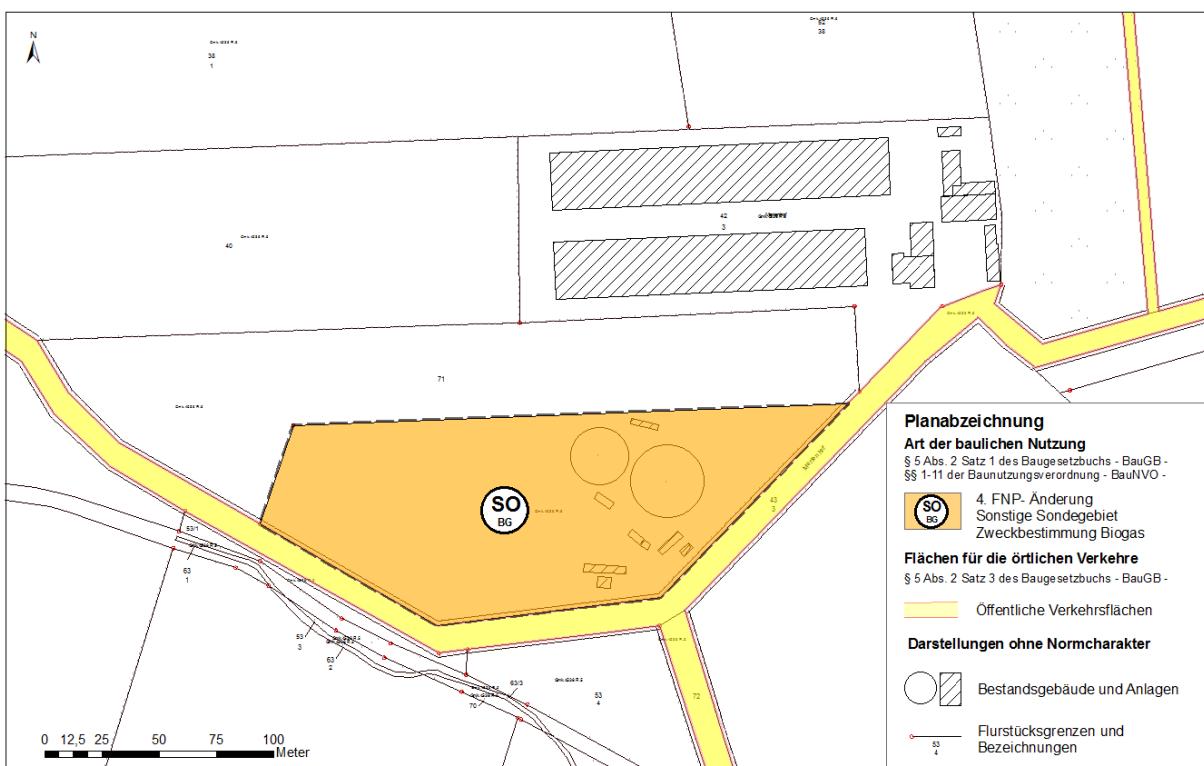


Abbildung 4: 4. FNP - Änderung der Gemeinde Groß Kummerfeld / Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas

Direkt südlich des geplanten sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Hähnchenmastbetrieb liegt das im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung dargestellte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas.

Hiervon abgesehen ist das weitere Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebs dem baulichen Außenbereich zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um durch Knicks und Hecken gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen. Eine Wohnnutzung ist im Bereich einer Resthofnutzung nördlich des Änderungsbereichs vorhanden. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsräume liegen mit Willingrade ca. 1,6 km südlich des Standorts und mit der Ortschaft von Groß Kummerfeld ca. 2,0 km westlich des Marienhofs.

3.3 Schutzgebiete und Natura 2000 - Gebiete

Im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung sind keine Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG) und andere nach § 23 -29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützte Teile von Natur und Landschaft vorhanden.

Natura 2000 - Gebiete dienen der Entwicklung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Die übergreifenden Maßnahmen werden seit 1992 gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) ausgewiesen. Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert. Die FFH - Gebiete 1927-301 „Kiebitzholmer Moor“ (ca. 6.150 m) und 1926 – 301 „Bönnebütteler Gehege“ (ca. 4.300 m) mit potentiell stickstoffempfindlichen Lebensräumen liegen außerhalb des Wirkbereichs der Anlage.

4. PLANUNGSSTAND

Die 6. Flächennutzungsplan - Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastanlage Marienhof“ der Gemeinde Groß Kummerfeld.

Am 18.07.2017 wurde die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet. Die Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung wurde vom 08.02.2018 bis einschließlich 12.03.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 Abs. 3 BauGB am 09.02.2018.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld am 24.05.2018 durch Beschluss gebilligt.

5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG

5.1 Bauhöhen und äußere Gestalt der Anlagen

Im Bereich der geplanten FNP - Änderung ist bereits eine Hähnchenmastanlage mit zwei Baukörpern mit einer Länge von > 130 m vorhanden. Die geplanten Bauhöhen, die Kubatur und die Funktionen der geplanten Stallanlage, die der Flächennutzungsplanänderung zu grunde liegt, sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Zudem sind bei der Festlegung der Überbaubarkeit der Flächen Abstandsflächen zu den umgebenden Knicks und Mindestabstände zu den südlich gelegenen, anderweitigen Nutzungen (Biogasanlage) einzuhalten.

5.2 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfs zur 6. FNP – Änderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Hierbei war zu prüfen, inwieweit, auch unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit bestehenden Anlagen, Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Da die Errichtung der zusätzlichen Stallanlage bei gleichbleibender Tierplattzahl erfolgen soll, ergeben sich laut den Immissionsgutachten folgende Veränderungen gegenüber dem Anlagenbestand:

„Bei Realisierung der Planung ergibt sich unter den dargestellten Bedingungen für das nächstgelegene Wohnhaus nordwestlich der Anlage eine Minderung der Geruchsbelastung. An den übrigen Wohnhäusern wird der Grenzwert für Geruch für das Wohnen im Außenbereich eingehalten bzw. unterschritten.“

„Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition wird durch das Bauvorhaben der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH der im LAI-Papier genannte Bagatellwert in Höhe von 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ in den kritischen Waldbeständen unterschritten. Demnach liegen nach Punkt 4.8 der TA-Luft 2002 keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in diesem Bereich der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist.“

„Unter den dargestellten Bedingungen wird der Bagatellmassenstrom hinsichtlich Staub gem. Ziff. 4.6.1.1 der TA-Luft durch die Gesamtanlage deutlich unterschritten.“

Die Vorsorgegrenzwerte der Ziff. 5.2.1 TA-Luft 2002 werden in Bezug auf die anlagenbezogenen Staubemissionen des Betriebes der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH eingehalten.

Hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Bioaerosole ergeben sich auf Grund der geltenden Erlasslage keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Prüfung: die Irrelevanzwerte für Gesamtstaub werden unterschritten." (Immissionsgutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

5.3 Erschließung

Die Erschließung des sonstigen Sondergebiets „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ erfolgt über die Straße Marienhof und über die Ölstraße zum übergeordneten Straßennetz.

Ein zusätzlicher Ausbau der äußeren Erschließung ist zur Durchführung der Vorhaben (vgl. Vorhaben und Erschließungsplan) nicht erforderlich. Die Ergänzung der inneren Erschließung beschränkt sich auf die Ergänzung von Wege- und Arbeitsflächen. Die Zuwegung kann ohne weiteres über die bereits vorhandenen Straßenanschlüssen der vorhandenen Hähnchenmastanlage erfolgen.

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine ausreichende Bereitstellung von Löschwasser sicherzustellen.

5.4 Archäologie und Denkmalpflege

Im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind keine Baudenkmale vorhanden. Zur Sicherung möglicher Bodenfunde soll ein Hinweis zur Vorgehensweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.

6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Die geplante Flächennutzungsplan – Änderung (FNP – Änderung) dient der Erweiterung einer vorhandenen Hähnchenmastanlage. Die verschiedenen Anlagenteile stehen dabei in einem engen technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang auch mit einer südlich gelegenen Biogasanlage, die im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet mit der „Zweckbestimmung Biogasanlage“ in die vorbereitende Bau- leitplanung aufgenommen wurde.

Auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange, Fahrverkehre, Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energien und der Ressourcen ist eine Erweiterung der Anlage am bestehenden Standort einer Neuausweisung an anderer Stelle vorzuziehen. Alternative Standorte würden bei entfernter Lage zum Standort die Nutzung der Prozesswärme bei der Erzeugung von Strom aus Biogas erschweren bzw. unwirtschaftlich machen.

7. STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN

Tabelle 1: Änderung der flächenhaften Darstellungen im Bereich der 6. FNP – Änderung.

Gemeinde	Flächen in ha		
	davon für die Landwirt- schaft	Sonstiges Sondergebiet „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“	
Gültiger Flächennutzungsplan	2,984	2,984	0,000
6. FNP - Änderung Gemeinde Groß Kummerfeld	2,984	0,000	2,984

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

8. EINLEITUNG

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion beabsichtigt die Gemeinde Groß Kummerfeld unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenversorgung eines ortsansässigen Unternehmens sicherzustellen. Der Betrieb ist am Standort bereits vorhanden. Für den Standort soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Hähnchenmastbetrieb erstellt werden, dessen Ziel es ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine aktuell geplante Erweiterung zu schaffen.

Da der Flächennutzungsplan im Bereich des Vorhabens Flächen für die Landwirtschaft darstellt, ist aufgrund des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB eine entsprechende Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die, für die Ebene der Flächennutzungsplanung relevanten, möglicherweise erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hierfür werden im Umweltbericht der Ist-Zustand der genannten Schutzgüter und die zu erwartenden Wirkungen auf diese Schutzgüter beschrieben und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Der Umweltbericht enthält somit eine

- Bestandsaufnahme der wesentlichen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiligen Auswirkungen.

Für die auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung relevante Prüfung einer grundsätzlichen Zulässigkeit der konkreten Betriebserweiterung sind neben den Eingriffen im Geltungsbereich die Wirkungen auf das Landschaftsbild und Wahrung der Belange des Immissionsschutzes für angrenzende Nutzungen maßgeblich.

Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein Immissionsgutachten erstellt.

Im vorliegenden Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kummerfeld wird der Geltungsbereich auch als „Plangebiet“ bezeichnet.

8.2 Planungsrechtliche Ausgangslage

Die Gemeinde Groß Kummerfeld beabsichtigt für eine Tierhaltungsanlage einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ aufzustellen. Am Standort besteht bereits eine Hähnchenmastanlage mit einer genehmigten Tierplazzahl von 163.500 Masthähnchen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Tierschutzvorgaben wird die Anlage mit 134.620 Tierplätzen betrieben. Zukünftig soll die Haltung unter den Rahmenbedingungen der „Initiative Tierwohl“ erfolgen, da hier die Tiere mehr Platz im Stall erhalten könnten so weniger Tiere eingestallt werden. Aktuell ist aus den vorgenannten Gründen die Errichtung eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 42.670 Tierplätzen geplant, so dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die ursprünglich genehmigten 163.500 Tierplätze für Hähnchenmast zur Verfügung stehen.

Da der Flächennutzungsplan im Bereich des Vorhabens Flächen für die Landwirtschaft darstellt, ist aufgrund des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB eine entsprechende Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans erforderlich.

9. Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung (Fachgesetze und Fachpläne)

Für das beabsichtigte Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan ist nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise die erheblichen Auswirkungen eines Bauleitplans auf die in § 1 (6) Nr. 7 und ergänzend in § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Umweltbelange.

Im Umweltbericht (vgl. § 2a i. V. m. § 4 (2) BauGB) werden die Ergebnisse der Umweltprüfung wiedergegeben. Er bildet einen eigenständigen Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung, oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzt werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichtete Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

Folgende Schutzgüter sind im Regelfall auf ihr Beeinträchtigungspotential hin zu überprüfen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Umweltbelange, auf die die Durchführung dieser Planungsabsicht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben könnten, sind zusammenfassend Gegenstand des Umweltberichtes. Erforderlich ist die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen und abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Je nach Betroffenheit müssen ggf. einzelne Schutzgüter darüber hinaus gesondert betrachtet werden.

Grundlagen der Planungen sind neben den aufgeführten Bundesgesetzen (Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) 24.02.10 zuletzt geändert am 08.09.17, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 07.09 zuletzt geändert am 15.09.17) die im Rahmen des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzten und durch die beschriebene Abschichtung des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hähnchenmastanlage Marienhof“ herangezogenen Planungen, Gutachten und Unterlagen (vgl. verwendete Unterlagen).

Grundsätzlich besteht das Vorgehen bei der Umweltprüfung aus der Bestandsaufnahme der Umwelt, der Prognose der künftigen Entwicklung und der Alternativenprüfung.

10 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb der auf der Grundlage der Privilegierung gemäß § 35 BauGB errichtet wurde und nun erweitert werden soll. Die wesentlichen Bestandteile des Betriebs bestehen aus vorhandenen Hähnchenmastställen. Die Anlagen stehen dabei in einem engen technischen und organisatorischen Zusammenhang mit einer südlich an die Flächennutzungsplanänderung angrenzenden Biogasanlage. Die Flächen im Bereich der Biogasanlage wurden im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt. Die im Rahmen der Tierhaltung anfallenden tierischen Ausscheidungen werden als Gärsubstrat für die Biogasanlage genutzt. Die bei der Biogasverstromung entstehende Wärme wird im Bedarfsfall zur Heizung der Stallungen genutzt. Sowohl für die innerbetrieblichen Transportwege als auch für die Effizienz der Wärmenutzung sind kurze Wege zwischen dem Hähnchenmastbetrieb und der Biogasanlage (bzw. der Gärstofflagerplatte) von Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Produktion und für die Vermeidung von Umweltwirkungen. Durch die Errichtung von zusätzlichen Betriebsteilen im Bereich der Bestandshofstelle sind die Wirkungen auf die Schutzgüter naturgemäß regelhaft geringer als bei einer Errichtung der Anlage mit größerem Abstand zu den Bestandsanlagen. Daneben ist, u.a. bezogen auf das Landschaftsbild, wegen der Errichtung des geplanten Stalls zwischen den Bestandsställen und der südlich angrenzenden Biogasanlage, sowie einer vergleichbaren Kubatur der Baukörper von begrenzten zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Gleches gilt für die Neuversiegelung. Die notwendige Erschließung kann unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen ergänzt werden. Die Anbindung der internen Erschließung an das Straßennetz ist vorhanden.

Unter den gegebenen Voraussetzungen befinden sich Standortalternativen zum geplanten Standort ggf. direkt westlich des Marienhofs. Die aktuell geplante Kompaktheit der Be-

triebsanlagen würde jedoch hierunter leiden. Alternativstandorte außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen aus umweltfachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Eine Nullvariante bzw. die Festlegung des Umfangs und der Größe der geplanten Anlagen erfolgt u.a. auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlich zulässigen Anlagengröße.

Die Bestandsaufnahme dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor dem Inkrafttreten der Bauleitplanung gegeben sind. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist dabei der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Änderungsverfahrens und unter Einbeziehung der bereits genehmigten Anlagenteile darstellt. Die Bestandsaufnahme erstreckt sich sachlich und räumlich nur soweit, wie sich Auswirkungen der Vorhaben ergeben können.

11. ANGABEN ZUM STANDORT

Bei den Bauvorhaben wird in baubedingte, betriebsbedingte und anlagebedingte Wirkungen auf die Schutzwerte unterschieden. Maßgeblich für die Auswirkungen sind hierbei, neben der Ausprägung der Schutzwerte vor Ort, die von den Maßnahmen ausgehenden Vorbelastungen und Zusatzbelastungen. Vorbelastungen wirken sich hierbei häufig eingriffsmindernd aus, da Beeinträchtigungen (z.B. des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen oder der Bodenfunktionen durch Versiegelung) bereits einen verringerten Funktionserfüllungsgrad der Schutzwerte bedingen. Anders verhält sich dies jedoch bei Zusatzbelastungen, die zur Überschreitung von Richt- und Grenzwerten führen können (Lärm, Geruch, stoffliche Immissionen).

11.1 Erholungsfunktionen, menschliche Wohn- und Lebensumwelt

Im direkten Umfeld der dargestellten Flächennutzungsplanänderung sind keine Wohnsiedlungsflächen vorhanden. Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt mit der Ortschaft Willingrade etwa 1,4 km südlich des Plangebietes.

Im Geltungsbereich der FNP –Änderung liegt das Betriebsleiterhaus. Daneben ist in einer Entfernung von ca. 175 m ein Wohnhaus vorhanden, welches aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle hervorgegangen ist.

Die FNP – Änderung erfolgt für Flächen, die durch Knicks und Baumbestände umschlossen sind. Vorbelastungen durch die Bestandsbebauung der Hähnchenmastanlage und die südlich angrenzende Biogasanlage sind vorhanden.

Durch die angestrebte Beibehaltung der Tierplattzahl und deren Verteilung auf eine größere Grundfläche ist keine Zunahme der relevanten, tierhaltungsspezifischen Immissionen zu er-

warten. Für den Immissionsort nördlich der Hähnchenmastanlage ist aufgrund der etwas größeren Distanz des im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplanten Stallneubaus eine Minderung der hier maßgeblichen Geruchsimmissionen zu erwarten.

„Die Vorsorgegrenzwerte der Ziff. 5.2.1 TA-Luft 2002 werden in Bezug auf die anlagenbezogenen Staubemissionen des Betriebes der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH eingehalten.

Hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Bioaerosole ergeben sich auf Grund der geltenden Erlasslage keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Prüfung: die Irrelevanzwerte für Gesamtstaub werden unterschritten.“ (Immissionsgutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Für anlagebedingte Lärmemissionen liegt eine vergleichbare Vorbelastung bereits durch die vorhandenen Anlagen und Gebäude des Betriebes vor. Im Zuge des Bauvorhabens sind die Lärmimmissionen entsprechend den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm vom 26. August 1998 zu betrachten.

Für die Wohn- und Freizeitnutzung im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs sind auch die betriebsbedingten Lärmemissionen der Anlage von Belang.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standorts - durch vorhandene Einrichtungen der südlich des Geltungsbereichs liegenden Biogasanlage und der hier zu betrachtenden Hähnchenmastanlage - ergeben sich keine relevanten Zunahmen der von Verkehren und betriebsbedingten Arbeitsprozessen ausgehenden Lärmemissionen.

Konfliktbewertung

Im Bereich der FNP-Änderung ist eine Hähnchenmastanlage vorhanden. Da die geplanten Anlagen innerhalb des Baubestands entwickelt werden sollen, sind bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft nur in mäßigen Umfang zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen durch die Immissionen der Anlage werden im Rahmen des Immissionsgutachtens geprüft. Hier ergeben sich für den maßgeblichen Immissionsort nördlich des Geltungsbereichs Minderungen im Vergleich zum Ausgangszustand bei den Geruchsimmissionen.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte und Beurteilungspegel für Lärm ist insbesondere unter Berücksichtigung der Entfernungsangaben für Verkehrslärm gem. Punktes 7.4 Abs. 2 TA – Lärm und zusätzlich aufgrund Punkt 7.2 der TA – Lärm (Bestimmungen für seltene Ereignisse) nicht zu erwarten.

11.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung liegen Hähnchenmastanlage mit den dazugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen. Ein Betriebsleiterhaus ist am Standort vorhanden. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – der im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt - ist die Errichtung eines weiteren Stalls innerhalb des Baubestands geplant. Eingriffe erfolgen hierbei in die am Standort vorhandenen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Knicks im Bereich, die die vorhandenen Anlagen einfassen, werden, unter Berücksichtigung der gleichartigen Vorbelastung, in ihrer Lebensraumfunktion höchstens gering beeinträchtigt. In der Eingriffsregelung sind daher Maßnahmen zu ergreifen, die die vorhanden Knickstrukturen am Standort ergänzen. Hierdurch können die Lebensräume der am Standort zu erwartenden Heckenbrüter von Beeinträchtigungen bewahrt werden.

„Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition wird durch das Bauvorhaben der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH der im LAI-Papier genannte Bagatellwert in Höhe von 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ in den kritischen Waldbeständen unterschritten. Demnach liegen nach Punkt 4.8 der TA-Luft 2002 keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in diesem Bereich der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist.“ (Immissionsgutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Konfliktbewertung

Durch den Betrieb der Bestandanlage sind artgleiche Störungsquellen für die Fauna als Vorbelastung gegeben. Von den vorhandenen Gehölzstrukturen an den Grenzen des Geltungsbereichs sind zur Konfliktvermeidung Mindestabstände einzuhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten- und Lebensräumen am Standort ist nicht zu erwarten. Verbleibende Eingriffe sind ggfs. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Auf Grundlage der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellten Unterlagen und der artgleichen Nutzungen im direkten Umfeld, ist davon auszugehen, dass artschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen von Waldflächen sind aufgrund der Unterschreitung des Bagatellwertes in Höhe von 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ in den näher gelegenen Waldbeständen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von empfindlichen Lebensräumen im FFH-Gebiet durch die vorhabenbezogene Stickstoffdeposition sind aufgrund der großen Distanz zu FFH - Gebieten nicht zu erwarten.

Im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium gem. BALLA ET AL. von 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ durch die von dem Bauvorhaben der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH ausgehende Zusatzbelastung hinsichtlich Stickstoffdeposition deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Lebensraumtypen ist daher nicht zu erwarten.

11.3 Fläche / Boden / Geologie / Wasserhaushalt

Der Standort liegt im Übergangsbereich der Naturräume Vorgeest und östliches Hügelland. Geologisch ist der Vorhabenstandort durch glazifluviatile Ablagerungen (Sander im morphologischen Sinn geprägt, auf Sand, untergeordnet Kies, woraus sich Gleypodsole und Bereichsweise Gleye und Pseudogley-Podsole entwickelt haben.

Die Böden im Bereich des Vorhabens sind durch bestehende Versiegelungen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen gekennzeichnet. Da die Erschließung der Bestandsanlagen genutzt werden kann, erhöht sich die Gesamtversiegelung vorwiegend durch zusätzliche vorgesehene Gebäude.

Geringverschmutzte Niederschlagswässer sind entsprechend der üblichen Regularien zur sachgerechten Behandlung auf dem Grundstück zu versickern. Hierzu wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept vorgelegt.

Konfliktbewertung

Im Geltungsbereich der FNP –Änderung sind keine besonders geschützten Böden vorhanden. Der Versiegelungsgrad im Bereich Flächennutzungsplanänderung ist durch Bestandgebäude derzeit bereits hoch. Eingriffe finden - zwischen bestehenden Versiegelungsflächen der Bestandsanlagen – in Bereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung statt. Versiegelungsflächen sind im Rahmen erforderlicher Kompensationsmaßnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu kompensieren.

11.4 Klima / Luft

Das Klima im Planbereich wird, wie im übrigen Schleswig-Holstein, durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigtes, feuchttemperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen (vgl. Landschaftsrahmenplan (1998) für den Planungsraum 1). Durch die Anlagen und Produktionsabläufe werden Gerüche, Ammoniak, Stäube und Bioaerosole freigesetzt.

Konfliktbewertung

Parallel zur vorliegenden FNP – Änderung wir ein vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgestellt. Ein Immissionsgutachten stellt die Prüffähigkeit der Unterlagen hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Immissionen sicher. Das Immissionsgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kommt, aufgrund der Beibehaltung der bereits genehmigten Tierzahlen, zum Ergebnis, das sich keine Hinweise auf zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ergeben.

11.5 Landschaftsbild

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4. Die dort im Rahmen des Verfahrens projektierten baulichen Anlagen entsprechen den Bauhöhen und der Kubatur dem baulichen Bestand am Betriebsstandort. Vorhandene Hecken und Knicks werden erhalten. Die baulichen Anlagen sollen mit festgelegten Mindestabständen zu den Gehölzbeständen errichtet werden. Die geplanten Baukörper werden angrenzend bzw. als Nachverdichtung des Gebäudebestands errichtet.

Konfliktbewertung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch Regelungen zur Entwicklung der umgebenden Knicks und Heckenstrukturen zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind durch die Nachverdichtung innerhalb des baulichen Bestands nicht zu erwarten. Im Westen des Geltungsbereichs stehen Flächen zur Anpflanzung eines Knicks, zur Begrenzung der Flächen zur freien Landschaft hin, zur Verfügung. Durch die Maßnahme sind verbleibende Beeinträchtigungen, auf der Grundlage von Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft, kompensierbar.

11.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind keine Baudenkmale vorhanden. Bodendenkmale sind im Bereich der Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Zur Sicherung von möglichen Bodenfunden im Rahmen der Erdbauarbeiten ist ein entsprechender Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Konfliktbewertung

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten.

11.7 Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsregelung (tabellarisch)

	Flächenhafter Ausgleich	Herstellung lineare Strukturen hier: Hecken und Knicks
Boden, Wasser, Luft	x	x
Arten und Lebensgemeinschaften	-	x
Landschaftsbild	-	x

X = vorwiegende zu wählende Formen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

X = ggfs. erforderliche ergänzende Maßnahmen

Für die Durchführung der Eingriffsregelung stehen Flächen im Bereich der Flächennutzungsplan - Änderung und Flächen im Naturraum, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, zur Verfügung.

11.8 Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären. Zur Absicherung der Datengrundlage wurde zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ neben einem Immissionsgutachten eine artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit einer - mit den Fachbehörden - abgestimmten Eingriffsregelung erstellen. Diese Unterlagen wurden bei der öffentlichen Auslegung der Unterlagen (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vorgelegt. Im Rahmen des hier gewählten Parallelverfahrens wurden sie damit auch der Abwägung der Umweltbelange der 6. FNP – Änderung zugänglich gemacht.

12 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Groß Kummerfeld beabsichtigt zur Feinsteuierung der Tierhaltung im Gemeindegebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ aufzustellen und den gültigen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird bereits eine mit 163.500 Tierplätzen genehmigte Hähnchenmastanlage mit aktuell 134.620 Tierplätzen sowie den notwendigen Nebenanlagen betrieben. Aktuell ist die Erweiterung um einen weiteren Hähnchenmaststall mit 42.670 Tierplätzen geplant, so dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die für den Standort genehmigten 163.500 Tierplätze für Hähnchenmast zur Verfügung stehen.

Die Vorhaben befinden sich im nordöstlichen Randbereich der Gemeinde Groß Kummerfeld im Kreis Segeberg. Der Geltungsbereich der 6. FNP - Änderung befindet sich in der Gemarkung Groß Kummerfeld, in der Flur 6, auf den Flurstücken 40, 42/3 und 71. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,98 ha.

Die Vorhabenflächen werden als landwirtschaftliche Flächen mit Grünland genutzt.

Es sind Prognosen zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolimmissionen sowie Stickstoffdeposition (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2017) erstellt worden. Gemäß dem Ergebnis ist nicht davon auszugehen, dass durch die Hähnchenmastanlage verursachten Immissionen (Geruch, Staub, Bioaerosole) das Schutzgut Mensch in Bezug auf Gesundheit, Wohnbebauung, Naherholung und Tourismus negativ beeinflusst werden. An den Betriebsabläufen und dem Erscheinungsbild sind im Verhältnis zum Bestand unerhebliche Erweiterungen geplant, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt keine Auswirkungen entstehen.

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

In Bezug auf mögliche Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften konnten keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. Es werden keine Maßnahmen vorgenommen, welche den Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer Art verschlechtern würde. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und Wald konnten ausgeschlossen werden. Für die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Knicks gilt, dass sie nicht als besonders stickstoffempfindlich einzustufen sind.

Die für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter ermittelten Beeinträchtigungen können z. T. durch Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden. Die erheblichen Störungen der Bodenfunktion durch Versiegelung und der erhebliche Eingriff in die Grundwasserneubildung können im Rahmen der konkreten Bauleitplanung kompensiert werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Groß Kummerfeld „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ kompensiert wird, kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

13. Verwendete Unterlagen

BAUGB – Baugesetzbuch vom 23. September 2004.

BNATSG – BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

BOBBINK, R., HICKS, K., GALLOWAY, J., SPRANGER, T., ALKEMADE, R., ASHMORE, M., BUSTAMANTE, M., CINDERBY, S., DAVIDSON, E., DENTENER, F., EMMETT, B., ERISMAN, J.-W., FENN, M., GILLIAM, F., NORDIN, A., PARDO, L. & W. DE VRIES (2010): Global assessment of nitrogen deposition effects on terrestrial plant diversity: a synthesis. Ecological Applications 20(1), 30–59.

BOBBINK, R., ASHMORE, M., BRAUN, S., FLÜCKIGER, W., & I.J.J. VAN DEN WYNGAERT (2002): Empirical nitrogen critical loads for natural and semi-natural ecosystems: 2002 update. In: Achermann & Bobbink (Hrsg.) (2003): Empirical Critical Loads for Nitrogen: Expert workshop, Berne, 11-13, November 2002. Proceedings. Environmental Documentation 164, Swiss Agency for the Environment, Forests and Landscape (SAEFL), Berne.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Schutzwürdige Landschaften in Deutschland (http://www.bfn.de/0311_landschaften.html).

DSCHG - DENKMALSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale vom 12. Januar 2012.

DSCHG SH - Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014.

DÜV – Verordnung über die Verwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DÜV) vom 26. Mai 2017.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1998): Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd. Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. Fortschreibung 1998.

GEMEINDE GROß KUMMERFELD (1988): Flächennutzungsplan.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG (2017): Geruchs-, Ammoniak-, und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosole Gutachten zum Neubau eines Hähnchenmaststalls (GTA 17.300 / 22. Dezember 2017).

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Langfassung.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen. 2. Fassung, Stand: Juli 2016.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins, Flintbeck, 108 S.

LNATSG – LANDES NATURSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de>).

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA-Luft 2002) – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002.

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-Lärm 1998) – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Kiel, September 1998.

TIERSchG – TIERSCHUTZGESETZ VOM 24. JULI 1972.

TIERSchNUTZV – TIERSCHUTZ-NUTZIERHALTUNGSVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung vom 22. August 2006.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.07.2017 bis zum 19.07.2017.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.07.2017 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2017 den Entwurf der 6. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.2018 bis 12.03.2018 während folgender Zeiten: Mo, Do, Fr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Di in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde - mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 29.01.2018 bis 12.03.2018 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter
www.grosskummerfeld.de/aktuelles/bauleitplanungen/f-plan/ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.05.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des F-Planes am 24.05.18 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
10. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 6. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 03.12. 2018 Az.: IV 522 – 512.111 – 60.28 (6. Ä.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
11. Die Gemeindevorstehung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Groß Kummerfeld, den

Siegelabdruck

Bürgermeister